# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 151

ausgegeben am 12. Juli 2018

# Verordnung

vom 10. Juli 2018

# über die Einhebung von Gebühren nach der Umweltschutzgesetzgebung (USG-GebV)

Aufgrund von Art. 76 und 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, verordnet die Regierung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

## Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einhebung von Gebühren und Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Regierung und des Amtes für Umwelt nach der Umweltschutzgesetzgebung.

#### Art. 2

## Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Fassung: 01.08.2018

1

**814.011.6** USG-GebV

#### Art. 3

## Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) und die dazu erlassenen Verordnungen eine Verfügung oder sonstige Amtshandlung beantragt oder veranlasst.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinsam eine oder mehrere Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen beantragt oder veranlasst, so sind sie solidarisch gebührenpflichtig.

#### Art. 4

## Gebührenbemessung

- 1) Die Gebühren werden festgesetzt:
- a) nach den festen Gebührenansätzen nach dem Anhang;
- b) nach Aufwand mit einer Mindestgebühr nach dem Anhang;
- c) in den übrigen Fällen nach Aufwand.
- 2) Für die Berechnung des Aufwands beträgt der Stundenansatz 120 Franken.

#### Art. 5

## Gebührenzuschlag

- 1) Für Amtshandlungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann ein Zuschlag von höchstens 50 % der ordentlichen Gebühr erhoben werden.
  - 2) Gebührenzuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

#### Art. 6

## Verwaltungskosten

- 1) Verwaltungskosten werden gesondert berechnet, jedoch zusammen mit den Gebühren erhoben.
- 2) Folgende Verwaltungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen:
- a) Kosten für beigezogene Dritte;
- b) Kosten für Gutachten, Untersuchungen und Analysen.

USG-GebV 814.011.6

#### Art. 7

## Fälligkeit, Zahlungsfrist und Inkasso

- 1) Gebühren und Verwaltungskosten werden fällig:
- a) mit Rechtskraft der Verfügung, sofern sie mit Verfügung erhoben werden; oder
- b) mit der Rechnungsstellung.
  - 2) Die Zahlungsfrist beträgt:
- a) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a: 14 Tage ab Fälligkeit;
- b) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. b: 30 Tage ab Fälligkeit.
- 3) Verursacht der Gebührenpflichtige einen Unterbruch oder Abbruch einer von ihm beantragten Amtshandlung, so werden die bereits angefallenen Gebühren und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
- 4) Wird eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung nicht beglichen, ergeht eine kostenpflichtige Verfügung.

#### Art. 8

## Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 26. Juni 1991 über die Einhebung von Gebühren nach dem Abfallgesetz, LGBl. 1991 Nr. 51;
- b) Verordnung vom 23. November 2010 über die Einhebung von Gebühren im Bereich der Luftreinhaltung (Luftreinhalte-Gebührenverordnung; LRGebV), LGBl. 2010 Nr. 361, in der geltenden Fassung;
- c) Verordnung vom 17. Mai 2011 über die Einhebung von Gebühren im Bereich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NIS-Gebührenverordnung; NIS-GebV), LGBl. 2011 Nr. 189, in der geltenden Fassung.

#### Art 9

# Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Fassung: 01.08.2018

814.011.6 USG-GebV

### Art. 10

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef USG-GebV 814.011.6

Anhang

(Art. 4 Abs. 1)

#### Gebührenansätze

## A. Gebühren im Bereich Luftreinhaltung

Kontrollen von Öl oder Gas betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1 000 Kilowatt: 70 Franken.

## B. Gebühren im Bereich nichtionisierende Strahlung

Prüfung eines Standortdatenblattes nach Art. 33 USG:

- a) für Transformatorenstationen, Unterwerke und Schaltanlagen: mindestens 240 Franken;
- b) für Sendeanlagen von Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse: mindestens 240 Franken.

#### C. Gebühren im Bereich Abfälle

- a) Bewilligung für den Betrieb einer Entsorgungsanlage nach Art. 42 USG: mindestens 200 Franken;
- b) Bewilligung für Auflandungen zur Wiederverwertung von Aushubmaterialien nach Art. 44 USG:
  - 1. Kategorie 1: mindestens 100 Franken;
  - 2. Kategorie 2: mindestens 200 Franken;
  - 3. Kategorie 3: mindestens 300 Franken;
- c) Genehmigung für das Verbrennen organischer Abfälle nach Art. 45 USG: 100 Franken.

Fassung: 01.08.2018